

P. L'Épée, H.-J. Lazarini, Th. N'Doky et J. Doignon: **Considérations médico-légales sur la présence d'un «Tampax» dans la cavité vaginale au cours d'un viol.** (Forensische Betrachtungen über die Anwesenheit eines „Tampax“ in der Scheidenhöhle bei Notzucht.) [Soc. Méd. Lég. et Criminol. de France, 12. II. 1968.] Méd. lég. Dommage corp. 1, 180—181 (1968).

Nach Ansicht der Verff. schließt die Anwesenheit eines Wattebauschs in der Vagina einen Geschlechtsverkehr nicht aus; trotz seiner Anwendung zur Schwangerschaftverhütung, spielt er als solcher nur eine untergeordnete Rolle; er kann dagegen Ursache gewisser Scheidenentzündungen sein.
Weil (Strasbourg)

StPO §§ 119, 305 (Förderung einer beantragten Entmannung). Das Gericht ist verpflichtet, den Antrag eines Untersuchungsgefangenen auf Entmannung zu fördern, indem es die Einholung eines Gutachtens und die Belehrung entsprechend BGHSt.19, 201 = NJW 64, 1190 anordnet. Die Ablehnung des Antrages in der Hauptverhandlung kann auch mit der Beschwerde angefochten werden. [OLG Hamburg, Beschl. v. 5. 12. 1968; 2 W 587/68.] Neue jur. Wschr. 22, 569 (1969).

Der Angeklagte war wegen Notzucht und versuchter Notzucht zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt und es wurde gegen ihn auch Sicherheitsverwahrung angeordnet. Gegen das Urteil der Str. K. des LG hatte der Angeklagte nun Revision mit der Begründung eingelegt, daß das erkennende Gericht den mehrfach vorgetragenen und auch in der Hauptverhandlung dargelegten Antrag auf Durchführung der Entmannung abgelehnt habe. Die Str. K. hatte dazu begründend ausgeführt, daß dieser Antrag durch den gem. §§ 126, 119 StPO allein zuständigen Vorsitzenden bereits genehmigt sei und die Kammer über die Zulässigkeit des operativen Eingriffs nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nicht zu entscheiden habe. Die Beschwerde war nach § 304 StPO zulässig, zumal der angefochtene Beschluß zumindest über das Hauptverfahren hinausgehen kann. Bei Rechtskräftigwerden des Urteils könnte es spätestens bei Beginn des Vollzuges der Sicherheitsverwahrung von Bedeutung sein, ob der Angeklagte entmannt und seit dem Eingriff mindestens 1 Jahr verstrichen ist. Erst dann könnte nämlich gem. § 42e, f Abs. 1 h StGB eine Entlassung erwogen werden. Das Betreiben des Angeklagten auf baldige Vornahme des Eingriffs erschien also rechtlich fundiert. Das LG. hätte in Sonderheit zu prüfen gehabt, ob der Eingriff zur Behebung eines Krankheitszustandes medizinisch geboten war, ob er Erfolg versprach und ob er, nach entsprechender Aufklärung vom Antragsteller aufrechterhalten würde. (BGH St. 19, 201, 203ff = NJW 64, 1190.)

G. Möllhoff (Heidelberg)

Franco Ferracuti: **Estudio clinico sobre el incesto en Puerto Rico.** (Klinische Studien über den Inzest in Puerto Rico.) Arch. Crimin. Neuropsiq. 15, Nr. 43—63, 102—113 (1967).

Erbbiologie in forensischer Beziehung

K. Hajniš: **Die Veränderungen der Ohrmuscheln beim Erwachsenen.** [Anthropol. Inst., Univ., Prag.] Z. Morph. Anthropol. 61, 42—56 (1956) (1969).

M. Bajatzadeh und W. Bernhard: **Untersuchungen zur Verteilung der Haupttypen der Fingerbeermuster in Iran (Persien).** [Anthropol. Inst., Univ., Mainz.] Z. Morph. Anthropol. 61, 72—80 (1969).

P. Starlinger: **Ergebnisse der modernen Genetik.** [Inst. Genet., Univ., Köln.] Fortschr. Med. 87, 681—682 u. 686 (1969).

L. Gedda: **La genetica della sterilità.** [Ist. Genet. Med. e Gemellol. „G. Mendel“, Roma.] Acta genet. med. (Roma) 17, 543—576 (1968).

Dušan Soudek, Zdeněk Brunecký and Renata Laxová: A case of translocation D-, t(lp+). (Ein Fall von D-, t(lp+)-Translokation.) [Inst. Pediat. Res., I. Pediat. Clin., Fac. Med., Brno.] *Humangenetik* 7, 5—8 (1969).

Es wird über einen retardierten, dystrophischen, hypotonischen Knaben mit Hyperflexibilität der Gelenke, einer Kieferanomalie, cerebraler Hypoplasie und einer abnormen Handlinie berichtet. Das Kind entwickelte sich nicht und starb im Alter von 8 Monaten. Die cytogenetische Untersuchung anhand peripherer Leukocyten zeigte Zellen mit 44, 45 und 46 Chromosomen. 24 von 25 Karyotypbildern zeigten nur 5 Chromosomen der D-Gruppe, dafür eine Verlängerung des kürzeren Armes eines Nr. 1-Chromosoms. Es handelt sich um die erstmalige Beobachtung einer D-, t(lp+)-Translokation. Das Auftreten von Zellen mit 46 Chromosomen legt die Vermutung nahe, daß der Patient ein Mosaik mit normalen Zellen besaß. Bütler (Bern)

K. Hummel: Biostatistik als Grundlage der forensischen Beurteilung der Vaterschaft. [Hyg.-Inst., Univ., Freiburg.] [46. Tag., Dtsch. Ges. gerichtl. u. soz. Med., Kiel, 7.—9. IX. 1967.] *Beitr. gerichtl. Med.* 25, 90—96 (1969).

Die mit dem Essen-Möller-Verfahren gefundenen Vaterschaftswahrscheinlichkeiten basieren auf der Relation der Frequenz des Probandentyps bei den Vätern (= X) zu der bei den Nichtvätern (= Y). Das Verfahren soll besonders bei Mehrmannfällen helfen, dann wenn mehrere Männer durch die Bluteigenschaften nicht ausgeschlossen werden können. Verf. gibt 9 verschiedene Wahrscheinlichkeitsgrade an von „praktisch erwiesen (> als 99,8%)“ bis „praktisch ausgeschlossen“ (< als 0,2%). Trube-Becker (Düsseldorf)

E. Koffka: Der Beweiswert serologischer Gutachten aus juristischer Sicht. [46. Tag., Dtsch. Ges. gerichtl. u. soz. Med., Kiel, 7.—9. IX. 1967.] *Beitr. gerichtl. Med.* 25, 97—104 (1969).

Die Verfn. schildert ausführlich die Rechtsprechung bei Abstammungsfragen am Beispiel höchstrichterlicher Urteile in Zivil- und Strafprozessen. Sie weist darauf hin, daß die Verantwortlichkeit vom Richter auf den Sachverständigen verlagert worden sei. Diese Verlagerung sei angesichts der Fehlermöglichkeiten (die von Krahn auf derselben Tagung vorgetragen wurden) nicht unbedenklich. Der positive Vaterschaftsbeweis scheine bisher „weder anthropologisch noch serostatistisch als absolut gesichert anerkannt“ zu sein; Verf. ist aber überzeugt, daß die Zukunft dem positiven Vaterschaftsbeweis gehöre. (Ferner wird u.a. zwar richtig ausgeführt, daß bei Verdacht auf Blutschande ein Beteiligter durch ein Blutgruppengutachten ausgeschlossen werden, und ein positiver Beweis durch ein serostatistisches Gutachten geführt werden könne. Ein anthropologisch-erbbiologisches Gutachten kann jedoch — entgegen der von der Verfn. vertretenen Meinung — einen Präsumptivvater ebenfalls ausschließen, während ein positiver Beweis nur ausnahmsweise in Betracht kommt, wenn Kind und Angeschuldigter seltsame Merkmale gemeinsam haben, die die Kindesmutter nicht trägt, Ref.) Es wird noch die Blutspurenuntersuchung erwähnt und die Bestimmung des Blutalkohols, die hier zu den serologischen Methoden gezählt wird. Abschließend wird betont, daß ein Richter an das Ergebnis des Blutgruppengutachtens nur dann gebunden sei, wenn die offenbare Unmöglichkeit der Vaterschaft eines bestimmten Mannes festgestellt werde. Der positive Beweis durch ein anthropologisch-erbbiologisches oder ein serostatistisches Gutachten unterliege dagegen noch der freien richterlichen Beweiswürdigung. Oepen (Marburg)

Blutgruppen, einschl. Transfusion

● **Ivor Dunsford und C. Christopher Bowley: ABC der Blutgruppenkunde. Wörterbuch der Blutgruppenserologie, Immunhämatologie und Transfusionsmedizin mit Erläuterungen.** Übertr. von A. G. Gathof und S. Spranger. München: J. F. Lehmann 1969. 122 S. Geb. DM 16,—.

Den englischen Autoren Dunsford und Bowley ist der Versuch zu danken, einmal die Terminologie des Blutgruppenserologen in Form dieses „ABC“ zusammengestellt zu haben. Gathof und Spranger haben sich die Mühe gemacht, dieses ABC ins Deutsche zu übertragen und sie wenden sich damit direkt an den medizinischen Nicht-Fachmann auf diesem Gebiet, und das sind, wie die Übersetzer einleitend ganz richtig betonen, heute alle praktischen und Frauenärzte, aber